



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 06.02.2025, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gütersloh , Blatt 33717,

BV lfd. Nr. 1

135/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gütersloh , Flur 10, Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rudolstädter Weg 4, Größe: 505 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts nebst Balkon und Kellerraum, jeweils Nr. 5 des Aufteilungsplanes

Wohnungsgrundbuch von Gütersloh , Blatt 33718,

BV lfd. Nr. 1

135/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gütersloh , Flur 10, Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Wohnen , Rudolstädter Weg 4, Größe: 505 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links neben Balkon und Kellerraum, jeweils Nr. 6 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei selbstständige Eigentumswohnungen (Nrn. 5 und 6 der Teilungserklärung) im 2. OG eines dreigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhauses mit sechs Wohnungen (nichtausgebautes Dachgeschoss). Baujahr: 1972. Wohnfläche: Wohnung Nr.5: ca. 76 m², Wohnung Nr.

6: 76m². Wohnung 5 weist teilweise einen Instandhaltungsstau auf, Wohnung 6 weist einen erheblichen Instandhaltungsstau auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

215.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Gütersloh Blatt 33717, lfd. Nr. 1 111.000,00 €
- Gemarkung Gütersloh Blatt 33718, lfd. Nr. 1 104.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.